



HESSISCHER LANDTAG

21. 11. 2018

HHA

Dringlicher Berichts Antrag der Abg. Warnecke, Schmitt, Decker, Geis, Hofmeyer, Kummer, Löber, Weiß (SPD) und Fraktion betreffend Schaden des Landes Hessen durch Cum-Ex-Geschäfte

Dem Artikel "Fiskus jagt Steuergelder" aus der "Süddeutschen Zeitung" vom 19.11.2018 ist zu entnehmen, dass dem Freistaat Bayern durch Cum-Ex-Geschäfte ein Schaden in Höhe von mindestens 773 Mio. € entstanden sein soll. Der Fiskus soll hiervon 134 Mio. € wieder eingetrieben haben. Weitere 37 Mio. € sollen bereits ebenfalls zumindest in Rechnung gestellt worden sein, der Betrag sei allerdings Gegenstand eines laufenden Insolvenzverfahrens. In Bayern seien es insgesamt 21 Fälle, bei denen sich der Verdacht auf Cum-Ex-Geschäfte erhärtet habe. In Anbetracht der Tatsache, dass die Zahlen für den Freistaat Bayern nun bekannt sind, gehen wir davon aus, dass es dem Hessischen Finanzminister auch möglich sein müsste, eine Aussage im Hinblick auf den Schaden, der dem Land Hessen entstanden ist, zu treffen und diese mit konkreteren Zahlen zu belegen.

Die Landesregierung wird ersucht, im Haushaltsausschuss (HHA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Wie viele Millionen Euro wurden bisher zurückgefordert?
Wie viel ist davon bereits bezahlt?
2. Wie viele Millionen Euro werden per Bescheid noch in diesem Jahr zurückgefordert?
3. Wie viele Millionen Euro sind insgesamt noch offen, um die sich der Fiskus noch bemühen wird?
4. Welcher Betrag fehlt unter dem Strich in der Landeskasse?
5. Wie viele Fälle sind der Landesregierung insgesamt bekannt, bei denen sich der Verdacht auf Cum-Ex-Geschäfte erhärtet hat?
6. Welche Banken sind im Bundesland Hessen namentlich Gegenstand der steuerrechtlichen und/oder steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren?
7. Teilt die Hessische Landesregierung die Auffassung, dass die Offenbarung der steuerlichen Verhältnisse nach § 30 der Abgabenordnung (AO) zulässig ist, weil bei den in Frage stehenden Taten Wirtschaftsstraftaten verfolgt werden oder verfolgt werden sollen, die nach ihrer Begehungsweise oder wegen des Umfangs des durch sie verursachten Schadens geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen erheblich zu erschüttern (§ 30 Abs. 4 Ziff. 5b AO)?
Falls nein, warum nicht?
8. Hat die Hessische Landesregierung bei den in Frage stehenden Banken versucht deren Zustimmung zur Offenbarung nach § 30 Abs. 4 Ziff. 3 AO zu erlangen?
Falls nein, warum nicht?

Wiesbaden, 21. November 2018

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel